

3. Ausfertigung

Gutachterliche Stellungnahme

z u m

Beschluß vom 18.08.04

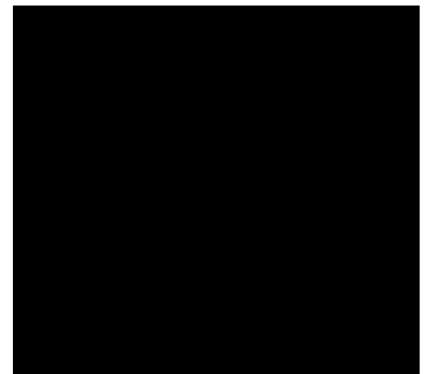
in der Strafsache

522 - 3 / 04

Monika de Montgazon

Landgericht Berlin

Strafkammer 22



1. Vorinformationen

Am 18.09.03 kam es in einer Doppelhaushälfte in Berlin, Uhuweg 19 C, zu einem Feuer. Bei dem Feuer verstarb der ältere, bettlägerige Eigentümer des Hauses. Seine mit im Haus wohnende Tochter erlitt leichte Brandrauchverletzungen. Der Lebensgefährte der Tochter, welcher aus dem Fenster im Obergeschoß gesprungen ist, erlitt Knochenbrüche und Brandverletzungen.

Die unterschiedlichsten Untersuchungen durch Mitarbeiter des LKA-Berlin hatten als Ergebnis, daß die Brandentstehung eine Folge des Einsatzes und Entzündens von Brandbeschleunigern (Spiritus) an mehreren Stellen war.

Die vom Rechtsanwalt der Tochter beauftragten Sachverständigen Rabes und Creydt kommen bei ihren Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß der Brand durch den Verstorbenen durch Tabakglut verursacht wurde.

Mit Beschluß vom 18.08.2004 des Landgericht Berlin, Strafkammer 22, wurde der Unterzeichner als Sachverständiger beauftragt, die Brandursache anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie einer Ortsbesichtigung auszuarbeiten.

2. Verwendete Unterlagen

Seitens des Gerichtes wurden mir folgende Kopien zur Verfügung gestellt :

- Strafakte, Band I - VI
- Obduktionsband und Beistück I
- Spurenband und Chromatogramme
- Bildband I und II
- Gutachten der SV Rabes und Creydt vom 05.08.04



2. Brandortbesichtigung

Am 09.09.04 habe ich den Brandort besichtigt. Bei dieser Besichtigung waren mit anwesend :

Herr RA Körner + Herr Jursic

Herr Rabes - SV

Herr Burrasch + Herr Braun - LKA

Bei dieser Begehung des Brandortes wurde von mir eine Bestandsaufnahme der noch vorhandenen Brandspuren und eine Besichtigung der Probeentnahmestellen gem. Skizze des LKA gemacht. Eine fachliche Diskussion mit den Teilnehmern der Besichtigung fand nicht statt. Eine Stellungnahme zu meiner Bewertung des Brandgeschehens habe ich nicht abgegeben.

Da seitens der Polizei und der SV der Beklagtenseite bereits umfangreiches Bildmaterial angefertigt wurde, habe ich auf eine erneute Dokumentation verzichtet.

Lediglich von den Probeentnahmestellen des LKA und von einigen markanten Bereichen habe ich Bilder gemacht, welche im Anhang diesem Gutachten beiliegen.

Generelle Anmerkung zur Besichtigung :

Zwischen dem Brandereignis und meiner Besichtigung des Brandortes sind gut 11,5 Monate vergangen. Von den Ermittlern der Polizei, besonders die aus dem Bereich der Finanzen, sowie von den SV der Beklagten wurden z.T. erhebliche Veränderungen vorgenommen. Damit war eine detaillierte Brandursachenermittlung nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Bedingt durch die Sammelleidenschaft der Bewohner des Hauses machte das gesamte Haus einschließlich der Außenanlage einen sehr vermüllten Eindruck. Dies hatte zur Folge, daß in allen Räumen eine sehr hohe Brandlast mit hohem Kunststoffanteil vorhanden war.



3. Zeitablauf

Für die Beurteilung des Brandgeschehens hinsichtlich der Brandursache ist der Zeitablauf vor dem Brand wichtig. Es ergeben sich für den 18.09.03 folgende Zeiten :

00.10 Uhr	Frau De Montgazon verläßt das Zimmer ihres Vaters.	(I - 25)
00.15 Uhr	" " geht ins Bett.	(II - 30)
00.25 Uhr	Herr Schalau geht ins Bett.	(II - 30)
00.30 Uhr	H.S. [REDACTED] (Zeuge) wird wach weil es brennig riecht.	(I - 21)
00.58:21	H.H. [REDACTED] (Zeuge) meldet Brand bei der Feuerwehr, es brennt oben und unten.	(I - 39)
00.59:03	Frau De Montgazon meldet Brand bei der Feuerwehr, es brennt nur oben.	(I - 39)
01.00 Uhr	KHK R. [REDACTED] + KKA W. [REDACTED] erscheinen am Brandort, Flammen im EG (WZ) und im OG, man kann durch die Haustür nur ca. 2m ins Haus gehen.	(I - 12)
01.04 Uhr	Eintreffen 1.Löschzug der Feuerwehr	(I - 12)
03.00 Uhr	Ende der Hauptlöscharbeiten	(I - 13)

Wenn sich die vom Zeugen S. [REDACTED] gemachte Feststellung hinsichtlich des Brandrauches auf diesen Brand bezieht, würde das bedeuten, daß 5 Minuten nachdem Herr Schalau ins Bett gegangen ist Brandrauch in der Nachbarschaft wahrgenommen wird.

Im Brandhaus hingegen wird der Brandrauch erst später wahrgenommen.



4. Feststellungen am Brandobjekt

4.1 Brandschutt-Entnahmestellen des LKA

Bei der Brandortuntersuchung am 09.09.04 habe ich mir vorrangig die Stellen angesehen und dokumentiert wo vom LKA Brandschuttproben genommen wurden. Da das LKA von einer zentralen Zündung (I - 123) aller zuvor "präparierten Stellen" ausgeht, müßten die Brandproben-Entnahmestellen untereinander eine brandmäßige Verbindung haben. Die nachfolgenden Nr. der Brandschutt-Entnahmestellen (ES) sind gemäß beiliegender Skizze des LKA auch mit deren Nr. identisch.

Erdgeschoß

- ES 7 : Auf dem Fußboden war geschmolzener Kunststoff. Die Kunststofffußleiste war noch vorhanden (Bild 1).
- ES 5 : Vom Fußboden ausgehende Brandspuren am Holz. Der Teppichboden ist z.T. noch vorhanden (Bild 2).
- ES 6 : Hier stand ein Schrank. Der Teppichboden ist auch außerhalb des Schrankbereiches noch vorhanden (Bild 3).
- ES 11 : Auf den Treppenstufen sind z.T. noch Gewebereste vorhanden. Auf der Unterseite der Trittstufen sind Brandzehrungen (Bild 4).
- ES 16 : Der Bodenbelag ist z.T. noch vorhanden. Die untere Holzleiste des Telefonschranks hat von unten nur sehr geringe Brandspuren. Das Netzgerät (Pfeil) ist auf der Unterseite ohne Schäden (Bild 5).
- ES 14 : Von der Couch ist noch Schaumstoff und das Holzgestell mit unterschiedlich starken Brandzehrungen vorhanden (Bild 6).



- ES 13 : Vor der Couch ist der Teppichboden noch vorhanden. Die Couch hat an der rechten Seite im Bodenbereich geringe Schäden (Bild 7).
- ES 12 : Unter dem Brandschutt sind noch Reste vom Teppichboden vorhanden. Im Hintergrund ist die Heizungsverkleidung ohne Schäden (Bild 8).
- ES 15 : Im Bild ist der Standort des Couchtisches dargestellt. Unter der Tischplatte ist der Teppichboden ohne Schäden vorhanden. Das Bettzeug hat zum Brandzeitpunkt auf der Couch gelegen und ist noch in großen Stücken vorhanden (Bild 9).
- ES 17 : In diesem Bereich war kein Teppichboden mehr vorhanden (Bild 10).

Obergeschoß

- ES 10 : Die Treppe war im oberen Teil sehr stark von oben und unten angebrannt. Da von Herrn Jursic die Treppe mit Platten und Hölzern verstärkt worden war, konnte ich kein Bild von der Oberfläche machen.
- ES 1+2 : (Flur) Der Teppichboden war nicht mehr vorhanden. Die Fußleiste zum Treppenschacht war noch vorhanden und hatte hauptsächlich an der Oberseite Brandzehrungen (Bild 11).
- ES 4 : (SZ) Der Teppichboden war noch vorhanden. Die Unterkante der Tür zum Ankleidezimmer ist noch scharfkantig (Bild 12).
- ES 3 : (SZ) Zwischen Bett und Heizung war noch Teppichboden vorhanden. Die Heizung hatte unten z.T. noch den Farbanstrich (Bild 13+14).
- ES 2 : (SZ) Der Teppichboden war nicht mehr vorhanden. Die Kommode im Hintergrund hat nur geringe Schäden (Bild 15).



- ES 1 : (SZ) Vor dem Bett war am Kopfende noch Teppichboden vorhanden. Das Bettgestell hatte zum Fußende hin thermische Schäden (Bild 16). Da auf das Bett Brandschutt aufgeschüttet war, habe ich auf die Dokumentation des Bettes verzichtet.
- ES 7 : (SZ) Im Bereich der Tür ist kein Teppichboden mehr (Bild 17).
- ES 5 : (Krankenz.) Der Teppichboden ist z.T. noch vorhanden. Hier ist auffallend, daß die Alu-Trennschiene am Fußboden zwischen der Türzarge an zwei Stellen Abschmelzungen hat (Bild 18).
- ES 4 : (Krankenz.) Der Teppichboden ist nicht mehr vorhanden. An dem Schrank sind die Brandschäden nur an der Vorderfront (Bild 19).
- ES 3 : (Krankenz.) Vor dem Bett sind am Fußboden starke Brandzehrungen. Die angebrannten Holzbeine vor dem Bett sind vom Tisch (Bild 20).

4.2 Auffällige Brandschäden

Bei meinen Untersuchungen im Brandobjekt fielen mir folgende markante Punkte auf :

- Bild 21 : Im Schlafzimmer (OG) hatte die linke Ecke extreme Brandzehrungen an den Wänden und an der Decke.
- Bild 22 : Im kleinen Zimmer (OG) waren im Vergleich zu den anderen Räumen wesentlich geringere Brandschäden.
- Bild 23 : Der vordere Teil der Deckenverkleidung (von der Tür aus gesehen) im Krankenzimmer ist erst wesentlich später von der Decke abgefallen.



- Bild 24 : Der Schranküberbau über der Tür im Krankenzimmer hat zur Wandseite (Anschlagseite Tür) eine wesentlich geringere Brandeinwirkung gehabt. Folglich muß zum Brandzeitpunkt die Tür offen gestanden haben.
- Bild 25 : Die Wandverkleidung (Profilholz) des Treppenhauses ist unterhalb der Treppenwange verbrannt.
- Bild 26 : Die Treppenstufen sind stark angebrannt. Die Verstärkungsleisten wurden von Herrn Jursic angebracht.
- Bild 27 : Die untersten Trittstufen von der Treppe ins OG haben von der Unterseite starke Brandzehrungen.
- Bild 28 : Die Küchentür im EG (in unmittelbarer Nähe der ES 5) ist im unteren Bereich ohne Brandschäden.
- Bild 29 : Der an der rechten Längswand des Wohnzimmers stehende Kleiderschrank hat oben nur relativ geringe Schäden. An der Decke sind noch Reste der Profilholzbretter vorhanden.
- Bild 30 : In der Mitte der Wohnzimmers ist die Holzdecke komplett verbrannt und die Leisten der Unterkonstruktion sind stark angebrannt. Die Betondecke hat erhebliche thermische Schäden.
- Bild 31 : Die Sitzbank im Wohnzimmer hat im unteren Bereich kaum Schäden.
- Bild 32 : Die Unterseite der Couchtischplatte hat starke Brandzehrungen.
- Bild 33+34 : Die Heizungsverkleidung (Aluminium) im Wohnzimmer ist auf der rechten Ecke (neben der Terrassentür) bis auf den Fußboden abgeschmolzen.

5. Chemische Untersuchung der Brandschuttproben

Die heutige Messtechnik und die vom LKA durchgeführten Untersuchungen mit dem Gaschromatografen sind so genau, daß schon geringste Spuren von Substanzen erfaßt werden.

In den Untersuchungsberichten des LKA PTU 31 sind zu allen Proben die festgestellten Substanzen aufgeführt. Eine Quantifizierung der einzelnen Substanzen wurde nicht durchgeführt.

Insgesamt wurden 24 Brandschuttproben (ohne Vergleichsproben) untersucht. In 23 Proben wurden hauptsächlich Spiritus und Pyrolyseprodukte des Polystyrols festgestellt.

Die im Labor gemessenen und festgestellten Substanzen können nicht angezweifelt werden. Allerdings kommen unter Berücksichtigung der festgestellten Brandmerkmale im Haus Zweifel an der Bewertung der Herkunft der gemessenen Substanzen auf.

Die gemessenen Substanzen können z.T. aus Spiritus herrühren. Allerdings sind diese Substanzen in diversen Lösungs- und Reinigungsmitteln vorhanden oder können u.a. durch die Pyrolyse von Holz entstanden sein.

Der Zustand der Räume in dem gesamten Haus wird in verschiedenen Akten als total vermüllt beschrieben. Diesen Zustand fand ich bei meiner Besichtigung stellenweise auch noch vor.

Die bei der Verbrennung der im Haus lagernden Stoffe freiwerdenden Substanzen setzen sich im gesamten Haus auf dem Brandschutt ab und müssen bei der Bewertung der Messergebnisse unbedingt berücksichtigt werden.



6. Zusammenfassung

6.1 Ergebnis des LKA

Nach gründlicher Durcharbeitung der Gerichtsakten sowie einer nachträglichen Untersuchung des Brandortes kann ich dem Ergebnis des LKA - Brandstiftung durch Abbrand eines flüssigen Brandbeschleunigers an mehreren Stellen (I - 123 , 124) - nicht zustimmen.

Begründung :

Laut LKA war die Zündung des Brandbeschleunigers nur von 3 Stellen aus möglich :

- Vom offenen Fenster des Schlafzimmers im OG und von dort Flucht über das Vordach.
Diese Möglichkeit wurde auch vom LKA als zu gefährlich eingestuft und wird (nach Aktenlage) ausgeschlossen.

- Von der Treppe zum Keller und Flucht durch die Kellertür.
Diese Möglichkeit ist fast unmöglich. Im Keller und auf dem Gang zur Kellertür als auch der äußere Kellerzugang waren so mit Müll vollgestellt, daß selbst bei Tage ein Verlassen des Kellers auf diesem Wege zuerst umfangreiche Umräumarbeiten erfordert hätte.

- Von der Hauseingangstür und Flucht durch die Hauseingangstür.
Hiergegen spricht folgendes :
Als die ersten Polizisten um 01.00 Uhr am Brandort (vor der Feuerwehr) erscheinen, konnten sie durch die Hauseingangstür noch 2 m tief ins Haus gehen (damit waren die Polizisten im Garderobenbereich und hatten den Vorflur in voller Länge passiert). Noch während dieser Erstbegehung breiteten sich die Flammen in Richtung Tür (vom Wohnzimmer kommend) aus.



Gemäß Plan der Brandschutt-Entnahmestellen war die ES 7 in der Ecke im Vorflur in einer Entfernung von < 2 m von der Hauseingangstür.

Folglich kann auch von diesem Punkt die " zentrale Zündung " nicht erfolgt sein. Dies hätte zur Folge gehabt, daß die Polizisten durch das Feuer hätten gehen müssen.

Unabhängig davon, daß eine zentrale Zündung nicht erfolgt sein kann, müßten bei der Einzelzündung einiger Stellen auch auf dem Fußboden charakteristische Brandmerkmale einer verschütteten Flüssigkeit vorhanden sein.

Ich habe bei meiner Brandortbesichtigung keine Brandschutt-Entnahmestelle vorgefunden, die diese charakteristischen Merkmale hatte.

Als Beispiel : Bei der ES 6 + 16 (EG) war noch der unbeschädigte Teppichboden vorhanden und bei der ES 7 (EG) war noch die Kunststoff-fußeiste vorhanden.

6.2 Ergebnis der SV der Angeklagten

Die SV gehen bei der Brandentstehung von einer Tabakglut und bei der Brandausbreitung auf das Erdgeschoß von brandtechnischen Strömungen aus.

Die Brandentstehung nur durch fallende Tabakglut auf den Teppichboden oder auf das Linoleum ist nicht möglich.

Um durch die Tabakglut einen Brand entzünden zu können, muß es neben einem Wärmestau innerhalb leicht brennbarer Materialien auch eine optimale Luftzufuhr geben. Dieser Vorgang setzt aber auch eine gewisse Zeit voraus.

Die Tatsache, daß ein Nachbar um 00.30 Uhr durch Brandgeruch geweckt wurde, besagt nicht, daß dieser aus dem Krankenzimmer kam. Hiergegen spricht eindeutig der Zeitablauf (Pkt. 3).



Daß durch den (einzigen) Brand im Krankenzimmer infolge der Wärmeausbreitung auch das EG in Brand gesetzt wurde steht u.a. im Widerspruch zu den vorgefundenen Brandmerkmalen im OG.

Obwohl die Tür zum Arbeitszimmer im OG zum Brandzeitpunkt leicht geöffnet war, sind die thermischen Schäden dort hauptsächlich nur im oberen Bereich (Bild 22). Der Teppichboden, die am Boden liegenden Papiere, die Kunststoffteile und die Schränke haben unten wesentlich geringere Schäden.

Im EG hingegen sind Brandschäden an den Unterseiten der untersten Trittstufen der Treppe. Bevor sich die Brandwärme / Brandgase über das Treppenhaus nach unten in das EG ausbreiten, hätte erst das OG komplett mit den Brandgasen aufgefüllt sein müssen.

Eine Brandentstehung, ausgelöst durch herunterfallende Tabakglut im Krankenzimmer und ein Ausbreiten des Brandes vom Krankenzimmer in das EG halte ich, bei den im EG vorgefundenen z.T. massiven Brandschäden , für unwahrscheinlich.

6.3 Meine Meinung zur Brandursache

Unter Berücksichtigung, daß zwischen dem Brandereignis und meiner Brandortbesichtigung eine lange Zeit vergangen ist und auch diverse Veränderungen vorgenommen wurden, komme ich nach Durchsicht der Akten zu folgenden Ergebnis:

Es hat im Haus zwei unabhängige Brandentstehungsbereiche gegeben.

Ein Brandentstehungsbereich war im OG im Krankenzimmer. Der zweite Brandentstehungsbereich war im EG im hinteren, zur Terrasse gelegene Teil des Wohnzimmers.



Zum Beispiel :

Besonders auffallend im EG ist die Küchentür welche im unteren Bereich noch sehr gut erhalten ist (Bild 28).

Die große Sitzbank im Wohnzimmer vor dem Bücherregal hat im unteren Bereich nur geringfügige Schäden (Bild 31). Diese Sitzbank stand im direkten Einzugsbereich der vom OG kommenden Brandwärme (sofern dies so gewesen wäre).

Im krassen Gegensatz dazu ist die Heizungsverkleidung aus Aluminium im Wohnzimmer unterhalb des großen Terrassenfensters. Diese ist an der rechten Ecke vom Fußboden ausgehend abgebrannt (Bild 34). Die Schäden am Aluminium nehmen in Richtung Couch ab.

Die Tischplatte des Couchtisches hat auf der Unterseite starke Brandzehrungen (Bild 32). Von der Couch sind noch große Teile der unteren Bespannung sowie das Holzgestell vorhanden (Bild 7).

Eine Aussage über die Art der Brandentstehung kann ich aufgrund der Veränderungen am Brandort leider nicht mehr machen.

Da ich aber von zwei unabhängigen Brandentstehungsbereichen ausgehe, scheidet eine technische Brandursache auf jeden Fall aus.

Abschließend muß noch angemerkt werden, daß es in den protokollierten Aussagen der Beteiligten und Zeugen brandtechnisch gesehen z.T. erhebliche Widersprüche gibt.

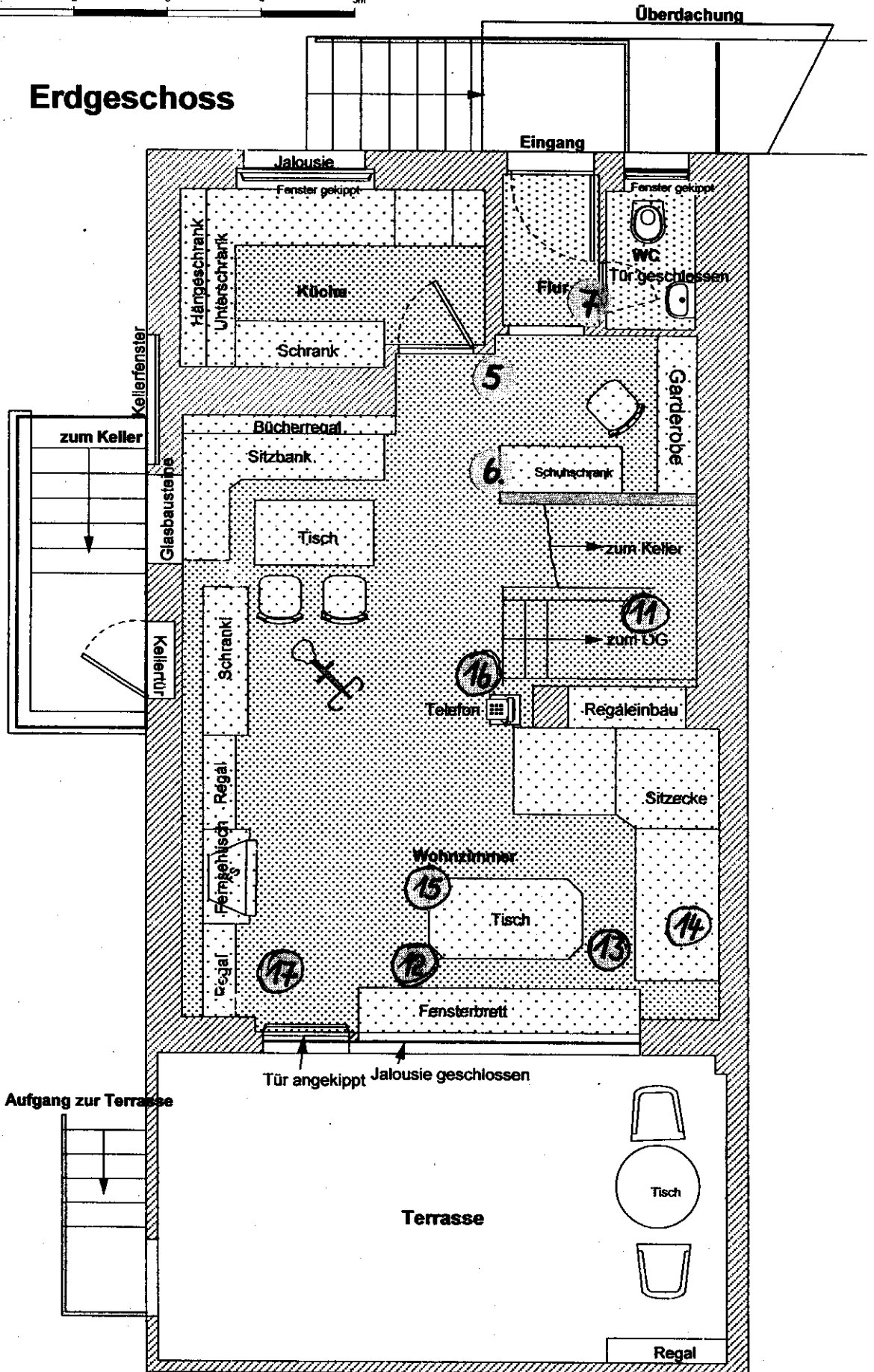
Bremen, den

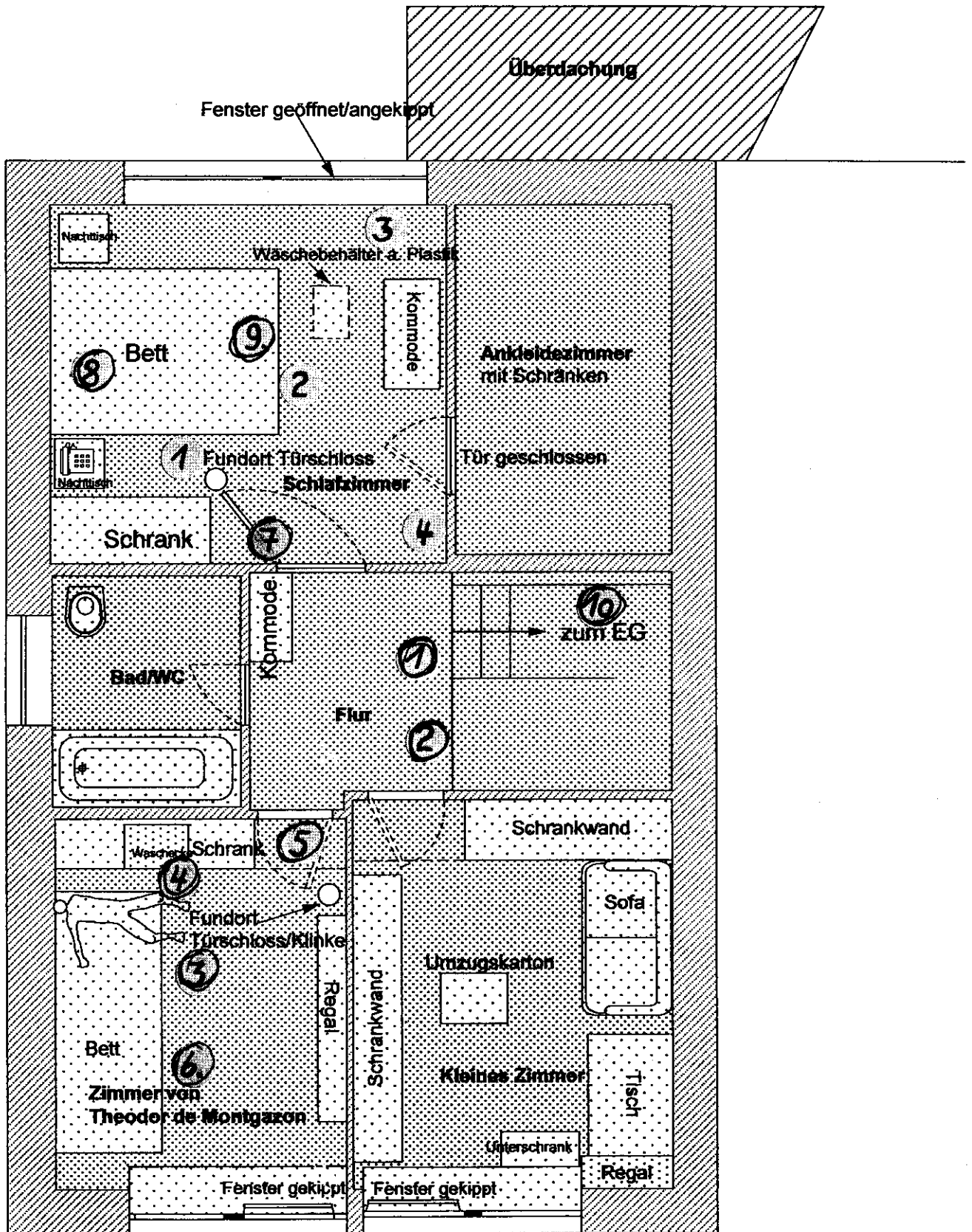




M. 1:60

Erdgeschoss





Obergeschoss

